

Marktgemeinde Jedenspeigen  
Bahnstraße 2  
2264 Jedenspeigen

## Hundeanmeldung

### Daten Halter:

Name	
Adresse	
Tel. Nummer	
E-Mail	

### Daten des Hundes:

Chipnummer	
Registrierungsnummer Heimtierdatenbank	
Nr. Hundemarke	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Hundenname	
Farbe	
Hunderasse	
Verwendung	<input type="radio"/> Haushund <input type="radio"/> Diensthund
Mit erhöhtem Gefährdungspotential	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Im Besitz seit	
Name und Hauptwohnsitz des Vorbesitzers	

### Nachweise ab 01.06.2023:

NÖ Hundepass	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Vorlage innerhalb von 6 Monaten
Haftpflichtversicherung	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Vorlage innerhalb von 6 Monaten
Lagemäßige Beschreibung			

### Verrechnung

Hundeabgabe/Jahr	EUR 25,00
Hundemarke EUR	EUR 1,00

Jedenspeigen, am .....

.....  
Unterschrift

# Marktgemeinde Jedenspeigen

## INFORMATIONSBLATT

### *Hundehaltung in Jedenspeigen*

#### **1) Hundehaltung ab 01.06.2023**

Folgende Maßnahmen sind bei Anschaffung eines Hundes ab 1. Juni 2023 zu treffen:

##### **1. Meldepflicht**

Ab 1. Juni 2023 sind alle neu angeschafften Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden.

##### **2. Verpflichtender „NÖ Hundepass“ (allgemeine Sachkunde)**

Alle Halterinnen und Halter von Hunden müssen bei Aufnahme eines Hundes ab 1. Juni 2023 den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes vorlegen. Durch den „NÖ Hundepass“ soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden. Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Übergangsbestimmung: Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden, ist kein Sachkundenachweis erforderlich. Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) im Haushalt aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zu erbringen.

Die allgemeine Sachkunde kann auch durch gleichwertige Prüfungen oder Ausbildungen (geregelt in der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) nachgewiesen werden.

Grundsatz: „Einmal im Leben!“

##### **3. Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung**

Alle Halterinnen und Halter müssen pro Hund den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme jeweils EUR 725.000,00 für Personen und Sachschäden) erbringen.

Für vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bis spätestens 1. Juni 2025 vorzulegen.

##### **4. Festlegung einer neuen Obergrenze zur Haltung von Hunden: Maximal 5 Hunde pro Haushalt (ausgenommen §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz)**

## 2) Das NÖ Hundehaltegesetz - allgemein:

Mit 28. Jänner 2010 ist das **NÖ Hundehaltegesetz** in Kraft getreten.

Als „*Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial*“ gelten laut Gesetz folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander bzw. Kreuzungen mit anderen Hunderassen:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu.

Als „*auffällige Hunde*“ gelten laut Gesetz Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben oder zur Steigerung der Aggressivität gezüchtet bzw. abgerichtet wurden.

Ab 1. Juni 2023 sind grundsätzlich alle ab diesem Zeitpunkt neu angeschafften Hund bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters bzw. der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Mikrochipkennzeichnungsnummer gemäß § 24a Tierschutzgesetz
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde (Anmerkung: Übergangsfrist von sechs Monaten)
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Zusätzliche Nachweise für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde:

- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
- Nachweis der erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes

## 3) Hundeanmeldung – so einfach geht's:

**Zuständig:** Marktgemeinde Jedenspeigen, 2264 Jedenspeigen

### **Anmeldung eines Hundes:**

Die Anmeldung kann mittels Formular vorgenommen werden.

Die Anerkennung eines Nutzhundes muss beantragt werden.

### **Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung:**

#### **Bei persönlicher Anmeldung:**

- Pass Ihres Hundes bzw. Impfpass

#### **Für alle Hunde:**

- Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde („NÖ Hundepass“)
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (der Hundehalter oder die Hundehalterin hat eine Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von jeweils EUR 725.000 für Personen- und Sachschäden abzuschließen).

#### **Zusätzlicher Nachweis für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde:**

- Nachweis der erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes (10-stündiger Kurs, der bei einer speziell geschulten Person zu absolvieren ist)

#### **Hundeabgabe:**

- Bei persönlicher Anmeldung ist sofort der Betrag für die Hundeabgabe und die Kosten für die Hundemarke zu bezahlen.
- Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d. h. es wird immer der Gesamtbetrag für das laufende Jahr fällig.

#### **Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe (gemäß Verordnung vom 29. Mai 2019):**

- für Nutzhunde je Hund EUR 6,54
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach dem NÖ Hundehaltegesetz je Hund EUR 80,00
- für alle übrigen Hunde je Hund mit EUR 25,00
- Einmalige Kosten für die Hundemarke EUR 1,00. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde erhalten eine rote Hundemarke.
- Die Hundeabgabe ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres fällig. Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats zu entrichten.

- Ist Ihr Hund bereits angemeldet, wird Ihnen die Vorschreibung für die Hundeabgabe automatisch zugesandt. Die bereits ausgefolgte Hundemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist.
- Adressänderungen sind schriftlich, per Mail oder telefonisch bekannt zu geben.

### **Abmeldung:**

Die Abmeldung kann online oder persönlich im Gemeindeamt Jedenspeigen erfolgen.

### **4) Chippen – Elektronische Kennzeichnungspflicht für alle Hunde:**

Gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes müssen seit Anfang 2010 alle Hunde, die in Österreich gehalten werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein. Sollte bei Ihrem Hund die Kennzeichnung oder Registrierung in der Heimtierdatenbank noch ausständig sein, ersuchen wir Sie dringend, dies umgehend nachzuholen. Ziel ist es, entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde durch die Kennzeichnung der Tiere besser ausfindig zu machen und damit ihren Besitzerinnen und Besitzern wieder zurückgeben zu können.

Der Chip enthält eine 15-stellige unverwechselbare Nummer, die in eine bundeseinheitliche Datenbank eingetragen wird. Die Eintragung wird von Ihrer/m behandelnden Tierarzt/in vorgenommen.

Hunde, deren Chipnummer bereits in einer privaten Datenbank eingetragen wurde, müssen nicht neu registriert werden. Die Meldungen werden automatisch übernommen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten zu chippen, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe. Das Einsetzen des Chips führen alle praktischen Tierärztinnen und Tierärzte durch. Der Mikrochip hält ein Leben lang und ist nicht gesundheitsschädlich.

### **5) Führen von Hunden: Maulkorb und/oder Leinenpflicht**

Das NÖ Hundehaltegesetz schreibt für alle Hunde an öffentlichen Orten eine generelle Leinen- **oder** Maulkorbpflicht vor, für „auffällige Hunde“ und „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gilt eine Leinen- **und** Maulkorbpflicht.

Wo genau bestehen also Leinen- **oder** Maulkorbpflicht bzw. die Leinen- **und** Maulkorbpflicht?

- an öffentlichen Plätzen im Ortsbereich
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen
- in Kinderbetreuungseinrichtungen

- in Parkanlagen
- in Einkaufszentren
- in Freizeit- und Vergnügungsparks
- in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und
- in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen

Außerhalb der oben genannten Orte können Hunde prinzipiell ohne Maulkorb und Leine geführt werden, wobei auf andere gesetzliche Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung 1960/StVO oder das NÖ Jagdgesetz 1974) zu achten ist.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 kommt jenen Hundehaltern, die ihren Hund in Jagdgebieten ohne Leine führen, eine besondere Verantwortung gegenüber dem freilebenden Wild zu. Es ist jederzeit darauf zu achten, dass die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt und dadurch das Wildern oder Revieren bzw. Herumstreunen von Hunden verhindert wird. Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsstrafverfahren mit Strafen bis zu EUR 15.000,00 nach sich ziehen.

## **6) Die häufigsten Fragen zum Gesetz:**

### **Bis wann hat der Halter oder die Halterin eines Hundes den allgemeinen Sachkundenachweis vorzulegen?**

Der Hundehalter hielt den Hund bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes:

Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden, ist kein Sachkundenachweis erforderlich. Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) im Haushalt aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zu erbringen.

Der Hund wurde erst nach dem Inkrafttreten der Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes angeschafft:

Ab dem 1. Juni 2023 sind grundsätzlich alle („neu ab diesem Zeitpunkt angeschaffte“) Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden. Wenn der Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

**Jemand hält zwei Hunde gemäß § 2 und/oder § 3 des NÖ Hundehaltegesetzes (Hunde mit Gefährdungspotenzial und/oder auffällige Hunde). Muss vom Hundehalter für beide Hunde der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbracht werden?**

Ja, da der Nachweis der erforderlichen Sachkunde vom Hundehalter mit dem betreffenden Hund zu erbringen ist.

**Bei welchen Stellen kann man nachfragen, wo bzw. bei wem man den Kurs und die Prüfung für den Sachkundenachweis ablegen kann?**

**Österreichischer Kynologenverband**

Siegfried Marcus-Str. 7  
2362 Biedermannsdorf  
Tel.: 02236/710667  
Fax: 02236/710667-30  
Homepage: <http://www.oekv.at/>  
E-Mail: [office@oekv.at](mailto:office@oekv.at)

**HundeSportClub – Nord Zistersdorf**

Mitglied der ÖHU  
Obfrau Helga Bergauer  
Dürrweg 2a  
2225 Zistersdorf  
Tel.: 0664/3300471  
E-Mail: [hscn.zistersdorf@gmx.at](mailto:hscn.zistersdorf@gmx.at)

**Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband**

Homepage: <http://www.oejgv.at/>  
E-Mail: [sekretariat@oejgv.at](mailto:sekretariat@oejgv.at)